

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes

A) Problem

Im Zuge der Föderalismusreform wurde unter anderem die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das Beamtenrecht (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG a. F.) abgeschafft, der Bund hat stattdessen die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte der Beamten und Beamtinnen der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Richter und Richterinnen der Länder mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) erhalten. Er hat hiervon Gebrauch gemacht durch das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), das in seinem weit überwiegenden Teil zum 1. April 2009 in Kraft und ab diesem Zeitpunkt in Teilbereichen an die Stelle des bisherigen BayBG getreten ist. Gleichzeitig ist das an die durch das BeamtStG geänderte Rechtslage angepasste Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500) in Kraft getreten. Beide Neuregelungen machen zahlreiche redaktionelle Änderungen zur Anpassung von Verweisungen im BayDG erforderlich.

Die Disziplinarbehörden und die Disziplinarspruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnten seit Inkrafttreten des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) am 1. Januar 2006 umfangreiche Erkenntnisse sammeln, die zur Grundlage einer Evaluierung des BayDG gemacht wurden. Dabei zeigte sich, dass einzelne Bestimmungen des BayDG den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht werden und die im Disziplinarverfahren wünschenswerte persönliche Beteiligung des betroffenen Beamten oder der betroffenen Beamtin nur unzureichend ermöglichen.

Am 12. November 2008 hat zudem der Deutsche Bundestag das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) beschlossen. Art. 12b DNeuG enthält zahlreiche Änderungen des Bundesdisziplinargesetzes, die ursprünglich durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesdisziplinargesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und weiterer Gesetze erfolgen sollten. Einzelne Überlegungen der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes (BT-Drs. 16/2253) sind auch auf das BayDG übertragbar.

B) Lösung

Die erforderlichen materiell-rechtlichen Änderungen, wie sie sich aus den Erfahrungen der Disziplinarbehörden und der Disziplinarspruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Auswertung des DNeuG ergeben, und die durch das BeamtStG und das neue BayBG notwendig gewordenen redaktionellen Änderungen werden in einem gemeinsamen Gesetz zur Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes verbunden. Die materiell-rechtlichen Änderungen umfassen unter anderem

die Ausweitung des Wiederverwendungsverbots gemäß Art. 11 Abs. 6 BayDG, die Verlängerung der Möglichkeit der Kürzung des Ruhegehalts, die Herausnahme der Zurückstufung aus dem Maßnahmeverbot gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 BayDG in Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die Änderungen beim Anwesenheitsrecht des Beamten oder der Beamtin bei Zeugenvernehmungen im behördlichen Disziplinarverfahren, die Möglichkeit des Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde, das persönliche Erscheinen des Beamten anzuordnen, die Erweiterung der gerichtlichen Kontrolle bei Klagen gegen Disziplinarverfügungen und die Erweiterung des Tatbestands des Dienstvergehens von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen gemäß Art. 77 BayBG.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Keine

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 128“ durch die Worte „Art. 122“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG –“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 47 Abs. 1 BeamStG“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b werden die Worte „Art. 84 Abs. 2“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 BeamStG, Art. 77“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 84 Abs. 2“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 BeamStG, Art. 77“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und § 23 Abs. 4 BeamStG“ ersetzt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ jeweils durch die Worte „§ 2 BeamStG“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Art. 3 BayBG“ werden durch die Worte „§ 2 BeamStG“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Gleiche gilt, wenn Beamte und Beamtinnen nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens entlassen werden und ohne diese Entlassung aus dem Dienst entfernt worden wären.“
5. In Art. 12 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 BeamStG“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „StPO“ durch die Worte „der Strafprozessordnung (StPO)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ das Komma und die Worte „eine Zurückstufung“ gestrichen.
8. In Art. 16 Abs. 4 Nr. 5 werden die Worte „nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG“ gestrichen.
9. Art. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ die Worte „oder einer Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 100f“ durch die Worte „Art. 109“ ersetzt.
10. Dem Art. 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zu erwarten ist, dass in einem Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen keine Disziplinarmaßnahme nach Art. 6 Abs. 2 ausgesprochen werden wird.“
11. Dem Art. 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das persönliche Erscheinen des Beamten oder der Beamtin kann angeordnet werden.“
12. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Er oder sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass durch seine oder ihre Teilnahme der Zweck der Ermittlungen oder Rechte Dritter gefährdet werden oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. ³Ein Bevollmächtigter oder Beistand kann von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich wird.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
 c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
 d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
13. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die §§ 48 bis 85 und § 168e StPO gelten entsprechend.“
14. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Liegen die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 vor, ist dies in der Einstellungsverfügung festzustellen; der Beamte oder die Beamtin ist auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.“
15. In Art. 35 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ruhegehalts“ ein Komma und die Worte „eine Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
16. In Art. 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG“ ersetzt.
17. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „erkannt“ die Worte „oder der Beamte oder die Beamtin wegen des Dienstvergehens gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG entlassen“ eingefügt.
 b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 75“ durch die Worte „Art. 81 bis 83“ ersetzt.
18. In Art. 44 Abs. 1 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 BeamStG“ ersetzt.
19. In Art. 53 Abs. 3 Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Dienstherrn“ jeweils durch die Worte „der Disziplinarbehörde“ ersetzt.
20. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 „(2) ¹Das Disziplinarverfahren wird durch Beschluss eingestellt, wenn
 1. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme unzulässig wird,
 2. in der Person des Beamten oder der Beamtin oder des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin Umstände eintreten, die zur Einstellung des behördlichen Disziplinarverfahrens nach Art. 33 Abs. 2 führen würden.
²Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.“
 b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

21. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
 „3. das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 feststellen.“
 b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Gericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.“
22. In Art. 59 Abs. 1 werden die Worte „der Dienstherr“ durch die Worte „die Disziplinarbehörde“ ersetzt.
23. In Art. 71 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 48“ durch die Worte „Art. 60“ ersetzt.
24. Art. 72 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Wird das Disziplinarverfahren nach Art. 57 Abs. 2 eingestellt, gilt § 161 Abs. 2 VwGO entsprechend.“
25. In Art. 76 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 77 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Nach den Worten „§ 29 Abs. 4“ werden die Worte „und 5“ eingefügt.
 b) Nach dem Komma wird das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
 „4. im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben machen.“

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa, Nrn. 6, 8, 9 Buchst. b, Nrn. 13, 17 bis 19, 24 und 26 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Gesetzentwurf verbindet die redaktionellen Änderungen der Verweisungen im BayDG, die zur Anpassung an die Neuregelung des Beamtenstatusrechts im BeamtStG und an das neue BayBG erforderlich sind, mit materiellen Änderungen, durch die Unklarheiten und Regelungslücken beseitigt werden und die eine stärkere persönliche Beteiligung des Beamten oder der Beamtin ermöglichen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Eine Änderung von Landesgesetzen ist nur durch Landesgesetz möglich.

C) Zu § 1

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an das neue BayBG. Der neue Art. 122 Abs. 5 Satz 1 BayBG entspricht dem bisherigen Art. 128 Abs. 5 Satz 1 BayBG.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Neuregelung des Beamtenstatusrechts und das neue BayBG. § 47 Abs. 1 BeamtStG entspricht dem bisherigen Art. 84 Abs. 1 BayBG, § 47 Abs. 2 BeamtStG und der neue Art. 77 BayBG ersetzen den bisherigen Art. 84 Abs. 2 BayBG.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Neuregelung des Beamtenstatusrechts. § 23 Abs. 3 Nr. 1 und § 23 Abs. 4 BeamtStG ersetzen die bisherigen Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG.

Zu Nr. 4:

Bei den Änderungen unter Buchstabe a) handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die Neuregelung des Beamtenstatusrechts. § 2 BeamtStG ersetzt den bisherigen Art. 3 BayBG.

Durch die Änderungen unter Buchstabe b) wird eine Regelungslücke geschlossen. Nach bisheriger Rechtslage kann ein Beamter die Entfernung und das Ernennungsverbot nach Art. 11 Abs. 6 BayDG dadurch umgehen, dass er seine Entlassung beantragt. Das Disziplinarverfahren ist dann einzustellen (Art. 33 Abs. 2 Nr. 2) und der ehemalige Beamte könnte sich nach Eintritt des Verwertungsverbots (Art. 17 Abs. 4) als disziplinarisch unbelastet darstellen. Für die Zukunft wird sichergestellt, dass derartige Gestaltungen den Eintritt des bei schwersten Pflichtverletzungen angemessenen beamtenrechtlichen Ernennungsverbots und den grundsätzlichen Ausschluss auch anderer Beschäftigungsverhältnisse zu einem bayerischen Dienstherrn nicht mehr hindern.

Zum Verfahren bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 vorliegen, vgl. die Änderungen unter Nr. 14, 15 und 21 und die zugehörigen Begründungen.

Zu Nr. 5:

Die Änderung verlängert die Höchstdauer der Kürzung des Ruhegehalts. Sie ermöglicht damit innerhalb des begrenzten Maßnahmenkatalogs des Art. 6 Abs. 2 eine angemessene Ahndung von Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, die bei Beamten und Beamtinnen eine Zurückstufung (Art. 10 BayDG) nach sich ziehen würden.

Zu Nr. 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Neuregelung des Beamtenstatusrechts. § 2 BeamtStG ersetzt den bisherigen Art. 3 BayBG.

Zu Nr. 7:

Bei der Änderung unter a) handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Die Änderung unter b) berücksichtigt die vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23. Februar 2005 – 1 D 13/04, BVerwGE 123, 75, überzeugend dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken an der Aufnahme der Zurückstufung in das mit Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 BayDG vergleichbare bundesrechtliche Maßnahmeverbot gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 BDG. Sie bedeutet in der Sache eine Rückkehr zu der Regelung des Art. 4 BayDO, nach der für die Zurückstufung ebenfalls generell kein Maßnahmeverbot eingriff.

Der Zurückstufung als statusrechtlicher Maßnahme kommt eine andere Qualität zu als den mildereren Maßnahmen Verweis, Geldbuße und Kürzung der Dienstbezüge. Die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a StPO gegen Geldauflage oder eine im Strafverfahren verhängte Geldstrafe können zwar einer Geldbuße oder Kürzung der Dienstbezüge entgegenstehen, da sie als „gleichartige“ Maßnahme die von einer Geldbuße oder einer Kürzung der Dienstbezüge ausgehende Wirkung vorwegnehmen und insofern auf diese „anrechenbar“ sind. Demgegenüber ist aber die Zurückstufung als statusrechtliche Maßnahme eine Besonderheit des Disziplinarrechts, deren spezifische Wirkung auf das Beamtenverhältnis durch Strafen, Geldbußen oder Ordnungsmaßnahmen nicht erreicht wird, so dass der Gedanke der „Anrechenbarkeit“ gleichartiger Sanktionen, die in anderen Verfahren verhängt wurden, ein Absehen von der Zurückstufung nicht rechtfertigen kann.

Zu Nr. 8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; der Begriff der Beamten und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf ist hinreichend definiert, so dass es einer diesbezüglichen Verweisung nicht bedarf.

Zu Nr. 9:

Die Änderung unter a) aa) steht im Zusammenhang mit den Änderungen unter Nr. 4 und Nr. 14. Sie verdeutlicht, dass die Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2 ebenso wie bisher bereits die Entfernung aus dem Dienst wegen der besonderen Rechtsfolge des Art. 11 Abs. 6 keinem Verwertungsverbot unterliegt.

Die Änderung unter a) bb) erfolgt im Hinblick auf die notwendige Kostenentscheidung. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass gerade in den Fällen der Nichterweislichkeit eines Dienstvergehens mit der Kostenfolge der Art. 38 Abs. 2, 3 innerhalb der

Dreimonatsfrist nur die Kostengrundentscheidung getroffen werden kann, die Abrechnung der Einzelkosten innerhalb der Dreimonatsfrist aber nicht sicher gestellt werden kann.

Bei der Änderung unter Buchstabe b) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Neufassung des BayBG. Art. 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 BayBG entsprechen den bisherigen Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 BayBG.

Zu Nr. 10:

Der neu eingefügte Satz räumt die Möglichkeit ein, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens aus Opportunitätsgründen abzusehen, wenn eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ausgesprochen werden wird. Da Art. 6 Abs. 2 anders als Art. 15, 16 kein Maßnahmeverbot beinhaltet, sondern lediglich faktisch wie ein solches wirkt, sind die Sätze 1 und 2 nur entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 11:

Art. 22 Abs. 2 Satz 3 schließt eine Regelungslücke im behördlichen Disziplinarverfahren. Während im gerichtlichen Verfahren das persönliche Erscheinen des Beamten oder der Beamtin angeordnet werden kann (Art. 3 BayDG, § 95 VwGO), haben der Dienstvorgesetzte und insbesondere die Disziplinarbehörde nach bisheriger Rechtslage oftmals keine Gelegenheit, sich das nach Art. 14 Abs. 1 BayDG für die Maßnahmebemessung geforderte Persönlichkeitsbild zu verschaffen, wenn sich der Beamte oder die Beamtin im Verfahren von einem Bevollmächtigten vertreten lässt. Der Beamte kann auch bei persönlichem Erscheinen einen Bevollmächtigten oder Beistand (vgl. Absatz 1 Satz 3) hinzuziehen.

Zu Nr. 12:

Die bisherige Regelung über den Ausschluss des Beamten oder der Beamtin (Art. 26 Abs. 4 Satz 3) hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen, um den Schutz der Zeugen zu gewährleisten. An ihre Stelle tritt eine gestufte Regelung, die bei Vorliegen wichtiger Gründe auch den Ausschluss eines Bevollmächtigten bzw. Beistands ermöglicht.

Ein Ausschluss des Beamten oder der Beamtin ist dann zulässig, wenn die konkrete Befürchtung besteht, dass z. B. der Zeuge oder die Zeugin in Gegenwart des Beamten oder der Beamtin nicht die Wahrheit sagen wird (etwa bei einem Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beamten oder der Beamtin und dem Zeugen oder der Zeugin und in Mobbingfällen). Der Ausschluss des Beamten oder der Beamtin kann bereits vor der Vernehmung bzw. Augenscheinseinnahme ausgesprochen werden. Demgegenüber kann ein Bevollmächtigter oder Beistand nur aufgrund Tatsachen ausgeschlossen werden, die nach Beginn der Vernehmung bzw. Augenscheinseinnahme eingetreten sind. Die wichtigen Gründe müssen in diesem Fall direkt auf ein Verhalten des Bevollmächtigten oder Beistands zurückzuführen sein, etwa bei einer unlauteren Beeinflussung von Zeugen durch den Bevollmächtigten oder Beistand. Von der Möglichkeit des Ausschlusses ist sparsam Gebrauch zu machen, weil mit einem Ausschluss in das grundrechtlich gesicherte rechtliche Gehör eingegriffen wird. Der Ausschluss bezieht sich jeweils nur auf die einzelne Beweiserhebung und sollte bei Bevollmächtigten oder Beiständen grundsätzlich nur nach vorheriger Ermahnung erfolgen.

Der Ausschluss von Beamten und Beamtinnen und Bevollmächtigten bzw. Beiständen gemäß Art. 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 neuer Fassung betrifft nur behördliche Ermittlungshandlungen. Für das

Anwesenheits- und Fragerecht bei richterlichen Ermittlungshandlungen (Art. 27 Abs. 2, 3) gelten gemäß Art. 3 BayDG die Bestimmungen der VwGO, gemäß § 98 VwGO i. V. m. der ZPO.

Zu Nr. 13:

Die Änderung hat lediglich klarstellende Funktion, vgl. bereits die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (LT-Drs. 15/4076, S. 39). Die für die strafrechtliche Hauptverhandlung geltenden Vorschriften der §§ 247a, 255a StPO dürften im behördlichen Disziplinarverfahren keinen Anwendungsbereich haben.

Zu Nr. 14:

Der neu angefügte Satz beinhaltet eine Ausnahmeregelung zu Satz 1 Nr. 2 für den Fall, dass ein Beamter oder eine Beamtin nach Einleitung des Disziplinarverfahrens, aber noch vor Erhebung der Disziplinaranzeige entlassen wird. In dieser Situation besteht jedenfalls dann, wenn der Beamte oder die Beamtin ohne die Entlassung aus dem Dienst entfernt worden wäre, ein Bedürfnis, das Vorliegen eines entsprechend gravierenden Dienstvergehens festzustellen (vgl. Nrn. 4, 15). Um dem Beamten die Folgen der Feststellung zu verdeutlichen, ist eine besondere Belehrung über das Verbot erneuter Ernennungen und den regelmäßigen Ausschluss anderweitiger Beschäftigung im öffentlichen Dienst angebracht. Soweit sich die Betroffenen durch die Feststellung beschwert fühlen, steht ihnen der Rechtsweg offen, worüber sie nach allgemeinen Grundsätzen zu belehren sind.

Zu Nr. 15:

Die Änderung unter a) steht im Zusammenhang mit den Änderungen unter Nr. 4 und Nr. 14. Da die Feststellung nach der Entlassung anders als die Entfernung aus dem Dienst selbst keine statusrechtliche Entscheidung beinhaltet, muss sie grundsätzlich nicht durch das Disziplinargericht erfolgen.

Zu Nr. 16:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Neuregelung des Beamtenstatusrechts. § 23 Abs. 3 Nr. 1 und § 23 Abs. 4 BeamStG ersetzen die bisherigen Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG.

Zu Nr. 17:

Durch die Änderung a) wird eine Regelungslücke geschlossen. Bisher sah zwar Art. 39 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 die Möglichkeit vor, die Bezüge einzubehalten, wenn voraussichtlich eine Entlassung nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG (künftig: § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG) erfolgen wird, es fehlte jedoch die ausdrückliche Anordnung des Verfalls, wenn auf Grund des Dienstvergehens die Entlassung nach diesen Vorschriften erfolgt.

Bei der Änderung unter b) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Neufassung des BayBG. Art. 81 bis 83 BayBG entsprechen den bisherigen Art. 73 bis 75 BayBG.

Zu Nr. 18:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Neuregelung des Beamtenstatusrechts. § 2 BeamStG ersetzt den bisherigen Art. 3 BayBG.

Zu Nr. 19:

Die Änderung berücksichtigt, dass namentlich bei der Übertragung der Disziplinarbefugnisse kommunaler Dienstherrn an die Landesanstalt für Disziplinargeschäfte Bayern gemäß § 4 Abs. 2, § 5 DVKomm-BayDG die Disziplinaranzeige nicht vom Dienstherrn bzw. einer Behörde des Dienstherrn erhoben wird.

Zu Nr. 20:

Die Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens durch Gerichtsbeschluss dient der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung in den Fällen, in denen gerichtliche Disziplinarverfahren nach bisheriger Rechtslage durch Erledigterklärung zu beenden wären, was in der Praxis insbesondere beim Tod des Beamten oder der Beamtin auf Schwierigkeiten stoßen kann. Die Einstellung wird sowohl bei einer Disziplinaranzeige als auch bei der Anfechtungsklage des Beamten oder der Beamtin gegen eine Disziplinarverfügung ermöglicht. Satz 2 verdeutlicht den Vorrang des künftigen Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3.

Zu Nr. 21:

Die Änderung unter a) steht im Zusammenhang mit der Änderung unter Nr. 4 und betrifft den Fall, dass die Entlassung erst nach Erhebung der Disziplinaranzeige wirksam wird, wenn eine Einstellung des Disziplinarverfahrens durch die Behörde nicht mehr möglich ist. Die ursprünglich als Gestaltungsanzeige erhobene Disziplinaranzeige wird dann als Fortsetzungsfeststellungsklage weitergeführt. Nach der Konzeption des Art. 58 bedarf es keines bestimmten Antrags der Disziplinarbehörde und das Gericht ist an einen etwa gestellten Antrag nicht gebunden. Insofern ist für eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in der vorliegenden Fassung auch dann, wenn die Disziplinaranzeige zunächst als Gestaltungsanzeige erhoben wurde, eine Erklärung der Klageänderung zur Fortsetzungsfeststellungsklage nicht erforderlich.

Die Änderung unter b) dient der Beschleunigung des Disziplinarverfahrens, sie beseitigt zugleich den Widerspruch der bisherigen Regelung, wonach das Gericht bei der Verhängung statusbezogener Disziplinarmaßnahmen in seiner Entscheidung frei, bei der Kontrolle milderer Maßnahmen aber auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist.

Zu Nr. 22:

Die Änderung berücksichtigt, dass namentlich bei der Übertragung der Disziplinarbefugnisse kommunaler Dienstherrn an die Landesanstalt für Disziplinargeschäfte Bayern gemäß § 4 Abs. 2, § 5 DVKomm-BayDG die Disziplinaranzeige nicht vom Dienstherrn bzw. einer Behörde des Dienstherrn erhoben wird.

Zu Nr. 23:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Neufassung des BayBG. Art. 60 BayBG entspricht dem bisherigen Art. 48 BayBG.

Zu Nr. 24:

Für die Kostenentscheidung in den Fällen des neuen Art. 57 Abs. 2 (vgl. Nr. 20) wird § 161 Abs. 2 VwGO für entsprechend anwendbar erklärt. Der Grund ist, dass die in Art. 57 Abs. 2 neuer Fassung vorgesehenen Einstellungsmöglichkeiten die Fälle abdecken, in denen das gerichtliche Disziplinarverfahren ansonsten durch Erledigterklärung beendet würde.

Zu Nr. 25:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Neufassung des BayBG. Art. 61 Abs. 2 BayBG entspricht dem bisherigen Art. 49 Abs. 2 BayBG.

Zu § 2:

Die Änderungen betreffen Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und damit das materielle Disziplinarrecht. Die Verweisung auf § 29 Abs. 5 BeamtStG (Nr. 1) berichtigt ein Redaktionsversehen beim Erlass des BayBG in der ab 1. April 2009 geltenden Fassung. § 29 Abs. 5 BeamtStG entspricht Art. 59 Abs. 3 Satz 1 BayBG in der bis 31. März 2009 geltenden Fassung. Der Verstoß gegen die dort genannten Pflichten stellte nach Art. 84 Abs. 2 Nr. 4 BayBG in der bis 31. März 2009 geltenden Fassung für Ruhestandsbeamte ein Dienstvergehen dar. Diese Regelung wird durch die Verweisung auf § 29 Abs. 5 BeamtStG fortgeführt.

Die Änderung unter Nr. 2 schließt eine Regelungslücke. Sie betrifft insbesondere Fälle des Versorgungs- und Beihilfebetrugs. Vermögensdelikte zum Nachteil des Dienstherrn stellen bei aktiven Beamten regelmäßig ein gravierendes Dienstvergehen dar. Soweit Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen noch Leistungen des Dienstherrn beziehen, befinden sie sich insofern in einer vergleichbaren Lage wie aktive Beamte und Beamtinnen. Bei solchen Pflichtverstößen bedarf es daher regelmäßig disziplinarischer Maßnahmen, um das Vertrauen des Dienstherrn in die ordnungsgemäße Abwicklung der über den Ruhestandseintritt hinaus fortbestehenden Leistungsbeziehungen zu gewährleisten und zu schützen.

Zu § 3:

Abs. 1 enthält die allgemeine Inkrafttretensregelung, Abs. 2 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der redaktionellen Änderungen zum 1. April 2009, das wegen des Zusammenhangs mit dem BeamtStG und dem neuen BayBG erforderlich ist.

Disziplinarverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der materiellen Änderungen anhängig sind, sind nach den neuen Vorschriften fortzuführen. Nach diesem Zeitpunkt neu eingeleitete Disziplinarverfahren sind unabhängig vom Zeitpunkt des Dienstvergehens nach den neuen Vorschriften zu führen. Das auch im Disziplinarrecht geltende Rückwirkungsverbot (Art. 104 Abs. 1 BV, Art. 103 Abs. 2 GG; vgl. BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 1969 – 2 BvR 518/66, BVerfGE 26, 186 (203 f.); st. Rspr.) steht dem nicht entgegen, auch nicht im Hinblick auf die Erweiterung des Wiederernennungsverbots (Art. 11 Abs. 6, vgl. § 1 Nr. 4 Buchst. b) und die Einschränkung des Maßnahmeverbots nach Straf- und Bußgeldverfahren (Art. 15, vgl. § 1 Nr. 7). Die Regelungen des Art. 11 Abs. 6 BayDG sind präventiver Natur und unterliegen insofern nicht dem absoluten Rückwirkungsverbot (vgl. zuletzt BVerfG, Beschl. v. 22. Oktober 2008 – 2 BvR 749/08, juris, unter B.I., ausführlich BVerfG, Urt. v. 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01, BVerfGE 133 (180 ff.)). Ihr Zweck ist der Schutz des Dienstherrn und der Allgemeinheit vor den Nachteilen und Gefahren, die von persönlich ungeeigneten Beamten drohen. Die Neufassung des Art. 15 BayDG führt nicht zu einer rückwirkenden Strafbegründung oder -verschärfung; sie lässt lediglich ein Verfahrenshindernis entfallen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26. Februar 1969 – 2 BvL 15, 23/68, BVerfGE 25, 269 (285)).